Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

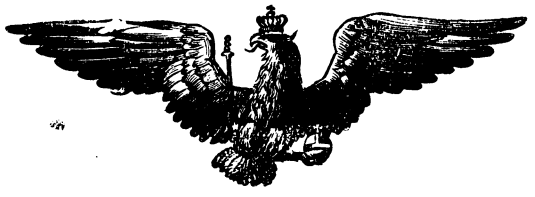

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 43. **Oels,** den 24. Oktober 1902. **40. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 446. Oels, den 1. Oktober 1902.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen **Herbstcontrollversammlungen** finden statt im Kreise Oels.

Am 7. November, Vormittags 9 Uhr, in Festenberg auf dem Oberring in Noaks Brauerei
für die Ortschaften: Festenberg, Sandraschütz, Klein-Schönwald, Groß-Schönwald, Schöneiche mit Pawelke, Groß-Graben, Dombrowe, Klein-Gahle, Alt-Festenberg, Muschlitz und Groß-Gahle.

Am 13. November, Vormittags 9 Uhr, in Gr.-Weigelsdorf im Waschke'schen Garten
für die Ortschaften: Stadt und Dominium Hundsfeld, Görlitz, Wildschütz, Groß- und Klein-Weigelsdorf, Schleibitz, Dörndorf, Klein-Peterwitz, Sacrau und Mirkau.

Am 13. November, Nachmittags 2 Uhr, in Penke auf dem Platze vor dem Gasde'schen Gasthause
für die Ortschaften: Stein, Pühlau, Langewiese, Domatschine, Sibyllenort, Peuke, Bohrau, Loischwitz, Eichgrund, Dobrischau, Jäntschdorf und Stampen.

Am 14. November, Vormittags 9½ Uhr, in Briese am Ausgange nach Lorke und Ostrowine — Feldweg —
für die Ortschaften: Briese, Hönigern, Ostrowine, Bogschütz, Grüneiche, Sechskiefern und Neuhaus.

Am 14. November, Nachmittags 2 Uhr, in Strehlitz am Ostausgange von Strehlitz
für die Ortschaften: Gutwohne, Döberle, Carlsburg, Kurzwitz, Schwundnig, Schickerwitz, Tschertwitz, Rotherinne, Strehlitz Stadt und Dorf Juliusburg, Jackschönau, Jenkwitz, Weißensee, Bartkerei, Maliers, Bukowintke und Neudorf b. J.

Am 15. November, Nachmittags 2 Uhr, in Oels im Schützengarten bei Knie
für die Ortschaften: Oels, Leuchten, Rathe, Schmarse, Dammer, Spahlitz, Zucklau und Würtemberg.

Am 24. November, Vormittags 8 Uhr, in Bernstadt auf dem Stallplatz der 3. Eskadron Dragoner-Regiments Nr. 8
für die Ortschaften: Bernstadt, Vorstadt Bernstadt, Langenhof, Kunzendorf, Vogelgesang, Patschkey, Sadewitz, Klein-Zöllnig, Buchwald, Pangau, Woitsdorf, Neudorf b. B., Weidenbach und Laubsky.

Am 24. November, Nachmittags 2 Uhr, in Lampersdorf am Ausgange des Dorfes nach Fürsten-Ellguth
für die Ortschaften: Kraschen, Nieder- und Ober-Prietzen, Lampersdorf, Fürsten-Ellguth, Wilhelminenort, Ober- und Nieder-Mühlatschütz, Mittel- und Klein-Mühlatschütz, Ziegelhof, Postelwitz und Zantoch.

Am 25. November, Vormittags 9 Uhr, in Ulbersdorf vor dem Schifftan'schen Gasthause
für die Ortschaften: Alt-Ellguth, Pontwitz, Eichenhof, Ulbersdorf, Gimmel, Reesewitz, Schönau, Ober- und Nieder-Mühlwitz, Galbitz, Nauke und Wabnitz.

Am 25. November, Nachmittags 2 Uhr, in Grüttenberg auf dem Platze vor dem Dominium
für die Ortschaften: Schützendorf, Allerheiligen, Neuhof b. W. Wiesegrade, Schmoltschütz, Grüttenberg, Stronn, Korschlitz Groß-Zöllnig, Schwierse, Buselwitz und Zessel.

Am 26. November, Vormittags 9 Uhr, in Kaltvorwerk auf dem Platze vor dem Hentke'schen Gasthause
für die Ortschaften: Vielguth, Neu-Ellguth, Neu-Schmollen, Kaltvorwerk, Klein-Ellguth, Kritschen, Ludwigsdorf, Groß-Ellguth, Kronendorf, Ober- und Nieder-Schmollen und Crompusch.

Am 26. November, Nachmittags 2 Uhr, in Klein-Oels auf dem Platze vor dem Miserre'sche Gasthause
für die Ortschaften: Pischkawe, Süßwinkel, Klein-Oels, Kunersdorf, Neuhof b. R., Medlitz, Raake und Netsche.

Es stellen sich:

1. **Sämmtliche Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten der Reserve,**
2. **Alle Reservisten,** welche in der Zeit vom 1. April 1895 ab und später in den Militärdienst getreten sind, also die Jahrgänge 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901 und 1902.
3. **Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und zur Disposition des Truppentheils beurlaubten Mannschaften.**
4. **Diejenigen Landwehrmannschaften der Jahresklasse 1890,** welche in der Zeit vom 1. April 1890 bis 30. September 1890, **diejenigen freiwillig 4 Jahre aktiv gedienten Marinemannschaften, sowie diejenigen 3 Jahre aktiv gedienten Mannschaften der Cavallerie und reitenden Feldartillerie der Jahresklasse 1892,** welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1892 eingetreten und nicht mit Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse bestraft sind.

Die Offiziere und Mannschaften gehören für den ganzen Tag der Controllversammlung dem aktiven Heere

an und sind, gleich denjenigen des aktiven Dienststandes, den Militärstrafgesetzen unterworfen.

Befreiungsgesuche von den Controllversammlungen sind **nur in ganz dringenden Fällen** und zwar spätestens 10 Tage vorher von den Offizieren beim unterzeichneten Commando und von den Mannschaften bei dem Haupt-Melde-Amt in Oels anzubringen.

Gesuche der Mannschaften, welche unbegründet und von der Ortsbehörde nicht befürwortet und nicht beglaubigt sind, finden keine Berücksichtigung.

Das Fehlen ohne genügende Entschuldigung wird mit Arrest bestraft.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß jeder Mann sich auf dem Controllplatze zu gestellen hat, zu welchem sein Wohnort gehört.

Alle Mannschaften haben sämmtliche Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

Königliches Bezirks-Commando.
Hoffmann,
Oberstleutnant z. D. und Bezirks-Commandeur.

Oels, den 7. Oktober 1902.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und ersuche die Ortsbehörden, den Betheiligten dieselbe in ortsüblicher Weise bekannt zu geben, damit Bestrafungen der Controllpflichtigen wegen Versäumung der Controllversammlungen vermieden werden.

Nr. 447. Oels, den 21. Oktober 1902.

Betrifft die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1903.

Der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1903 hat wie in früheren Jahren eine Aufnahme des Personenstandes vorauszugehen, welche durch die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher **am 27. Oktober d. J.** vorzunehmen ist. Sofern dieselbe an diesem Tage nicht zu Ende geführt werden kann, ist sie an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist, spätestens aber mit dem 2. November zum Abschluß zu bringen.

Auf höhere Anordnung haben sich dabei die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher wie in den Vorjahren einer Hausliste zu bedienen.

Hierzu wird folgendes bemerkt:

Die Spalten 2 und 3 werden der Regel nach nur, soweit Stadtgemeinden in Frage kommen, auszufüllen sein.

In Spalten 4 bis 6 ist der Name und Beruf jeder einzelnen in dem betreffenden Hause wohnhaften physischen Person (einschließlich der nur zeitweise abwesenden) ohne Unterschied des Alters und Geschlechts einzutragen. Zur Angabe desselben sind die Hausbesitzer bezw. Haushaltungs-Vorstände bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe verpflichtet.

Die genaue Ausfüllung der Spalten 7 bis 9 liegt im eigenen Interesse der Haushaltungsvorstände, weil das Gesetz für die Einkommen bis zu 3000 Mark bei dem Vorhandensein eines oder mehrerer Familienglieder unter 14 Jahren einen Abzug von je 50 Mark vorschreibt.

Die Spalten 10 bis 20 dienen lediglich zur Aufnahme **freiwilliger** Angaben. Eine Verpflichtung, dieselben in der Hausliste zu machen, besteht nicht; ihre Unterlassung zieht keinen Rechtsnachtheil nach sich, wissentlich unrichtige Angaben aber sind mit Strafe bedroht. Die Haushaltungsvorstände werden hierauf besonders hinzuweisen sein.

Sofort nach Beendigung der Personenstandsaufnahme ist mit der Aufstellung des Personenverzeichnisses (Muster III.) zu beginnen. In dasselbe sind aufzunehmen:

1. a. Die sämmtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor dem Beginne der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen.

   b. Diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) bezirke ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen abwesend sind.

   c. Diejenigen physischen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden preußischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen, soweit diese Personen nicht in das Verzeichniß Muster IV. Aufnahme finden. (Vergl. lfd. Nr. 5 dieser Bekanntmachung.)

   d. Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirke in einen außerhalb Oesterreichs belegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird.

   e. Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche als preußische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke begründet war.

2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände, sowie die keinem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4 bis 7 gesondert nach den aus den Kopfinschriften ersichtlichen Merkmalen die Zahl der Haushaltungsangehörigen einschließlich des Haushaltungsvorstandes aufzuführen, sowie derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. auswärts unterhalten werden.

   Mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 18 des Gesetzes ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von großer Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt. In der Spalte 6 ist also die Zahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am bevorstehenden 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Compagnien u. s. w.), sowie Insassen

von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichniß aufzunehmen.

4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.
5. Außerdem ist ein besonderes Verzeichniß nach dem Muster IV. über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Stadt-, Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitze oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber **in einem anderen Orte** wohnen, oder ohne Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem **anderen Orte** bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren. Auszüge aus diesen nach Maßgabe der Kopfinschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind **alsbald**, spätestens aber bis zum 1. November der **Ortsbehörde** des preußischen Wohnsitzes bezw. Veranlagungsortes zur Benutzung bei der dort zu leitenden Veranlagung dieser Personen **direkt mitzutheilen.**

Für die Aufstellung der Staatssteuerliste, Staatssteuerrolle und Gemeindesteuerliste ergeht besondere Verfügung. Formulare sind in der Ludwig'schen Buchdruckerei hierselbst vorräthig.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.

Nr. 448. Oels, den 23. Oktober 1902.

Ich weise besonders darauf hin, daß mir die **Empfangsbescheinigungen über Familien-Unterstützungen,** sowie die Nachweisungen hierzu stets sofort nach Anmeldung des Anspruches einzureichen sind.

Mit Rücksicht darauf, daß ich die nächste Liquidation über Familienunterstützungen bis zum 15. November d. J. dem Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten einzureichen habe, ersuche ich die Ortsbehörden, etwa noch ausstehende Anträge mir **spätestens bis 5. November d. J.** einzureichen. Bei der Ausfüllung der Empfangsbescheinigungen wollen die Ortsbehörden meine Kreisblattverfügung vom 10. September 1901, S. 149 **genau** beachten, damit Rückfragen vermieden werden.

Nr. 449. Oels, den 21. Oktober 1902.

Am 15. d. Mts. ist bei je einem Hunde in Sandraschütz und Dombrowe der begründete Verdacht von Tollwuth festgestellt worden.

Unter Bezugnahme auf §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ und die Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 ordne ich hiermit an:

1. Sämmtliche Hunde in Groß-Graben einschließlich Sandhäuser, Grüneiche und Sechskiefern sind sofort auf die Dauer von drei Monaten festzulegen (Ankettung oder Einsperrung) oder mit einem sicheren, das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen an der Leine zu führen. Ohne polizeiliche Genehmigung dürfen Hunde aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.
2. Die Verwendung der Jagdhunde bei der Jagd wird nur unter der Bedingung gestattet, daß dieselben außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt oder festgelegt werden.
3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist nur dann gestattet, wenn dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind und außerhalb der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Diejenigen Hunde, welche innerhalb der bezeichneten Bezirke während der Sperrzeit frei herumlaufend getroffen werden, können auf polizeiliche Anordnung sofort getödtet werden. Dasselbe muß geschehen bezüglich derjenigen Hunde und Katzen, bei welchen der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken Hunde gebissen sind. Die Ortspolizei- und Ortsbehörden der gesperrten Bezirke haben für die Durchführung vorstehender Anordnungen zu sorgen, deren Befolgung zu überwachen und Uebertretungen derselben, welche nach § 66 zu 4 des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft werden (sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist), unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen. Die Sperre endet mit Ablauf des 21 Januar k. J.

Nr. 450. Breslau, den 29. September 1902.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz folgendes verordnet:

Die Polizei-Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 9. März 1896 und die sie ergänzende Polizeiverordnung vom 30. März 1899 werden dahin abgeändert:

I. § 8, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Betrieb der Branntweinschänken ist an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) gänzlich untersagt.

II. § 12, Ziffer I, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Nur Aufführungen geistlicher Musik in Kirchen und in den Räumen solcher Concert- oder Theaterunternehmungen sind gestattet, deren Zweck es ist, Darbietungen zu veranstalten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.

Der Ober-Präsident.

Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt.

Oels, den 21. Oktober 1902.

Vorstehende die Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 9. März 1896 und vom 20. März 1899 abändernde Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Das Königliche Kammergericht hat wiederholt entschieden, daß, wenn Polizei-Verordnungen den Betrieb von Branntweinschänken während des Hauptgottesdienstes verbieten und aus der Verordnung nichts Gegentheiliges hervorgeht, das Wort „Branntweinschänke" im thatsächlichen Sinne, d. h. im Sinne des gewöhnlichen Lebens, nicht im Rechtssinne zu nehmen ist, daß es also nicht darauf ankommt, ob der Inhaber eine Concession lediglich für Branntwein besitzt, sondern darauf, ob er ausschließlich oder vornämlich Branntwein ausschänkt, eine „Branntweinschänke" **hält.** Das Kammergericht hat die Berechtigung jener Bestimmung gerade darin gefunden, daß solche faktischen Branntweinschänken wegen der Art des verkehrenden Publikums

und wegen des starkberauschenden Charakters ihrer Getränke besondere Gefahren für Ausschreitungen und widerwärtige Störungen der äußeren Sonntagsruhe nahelegen.

Die Fassung des § 12, Ziffer 1, Absatz 2 der Polizei-Verordnung hat die Billigung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gefunden. Gleichzeitig haben die Herren Minister betont, daß hiernach auch in Zukunft alle diejenigen Theaterunternehmungen, welche der Concessionspflicht gemäß § 33a der Gewerbe-Ordnung unterliegen, für die Veranstaltung von Aufführungen am Bußtage und Charfreitage nicht in Betracht kommen würden.

Nr. 451. Oels, den 20. Oktober 1902.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 16. d. Mts. bringe ich nachstehend die Termine des II. Bullen-Körbezirks zur Kenntniß der Betheiligten. Die Herren Gemeindevorsteher haben diese Bekanntmachung den Betheiligten baldigst zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Lfd. Nr.	Musterungsort.	Körtermin.	Name der betheiligten Ortschaften.	Bemerkungen.
	II. Körbezirk (umfassend die Städte Oels und Juliusburg und die Amtsbezirke Bohrau, Dobrischau, Gutwohne, Sibyllenort und Schickerwitz). **Vorsitzender:** Amtsrath Pauly—Stampen.			
		3. November cr.		
1.	Jäntschdorf	9 Uhr Vormittags	Jäntschdorf	
2.	Dobrischau	9½ „ „	Dobrischau	
3.	Domatschine	10½ „ „	Domatschine	
4.	Langewiese	11½ „ „	Langewiese	
5.	Peuke	12½ „ Mittags	Peuke	
6.	Bohrau	1½ „ Nachmittags	Bohrau	
		4. November cr.		
7.	Jenkwitz	9 Uhr Vormittags	Jenkwitz	
8.	Schickerwitz	10 „ „	Schickerwitz	
9.	Rotherinne	10½ „ „	Rotherinne	
10.	Strehlitz	11½ „ „	Strehlitz	

Nr. 452. Breslau, den 16. Oktober 1902.

Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer.

§ 1.

Zur Ausübung der Fleischbeschau dürfen außer approbirten Thierärzten nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Die Vorschriften über die Prüfung und Anstellung von Personen zur amtlichen Ausübung der Trichinenschau werden hierdurch nicht berührt.

§ 2.

Die Prüfung ist vor der von der Landesregierung zu bezeichnenden Prüfungscommission für Fleischbeschauer abzulegen.

Die Prüfungscommission ist in der Weise zu bilden, daß ihr mindestens zwei Thierärzte, darunter jedenfalls ein in amtlicher Stellung befindlicher, womöglich höherer beamteter Thierarzt, angehören.

§ 3.

Zur Prüfung dürfen nur zugelassen werden Bewerber männlichen Geschlechts, die

1. das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
2. körperlich tauglich, insbesondere im Vollbesitz ihrer Sinne sind;
3. mindestens vier Wochen lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in einem öffentlichen Schlachthofe unter Leitung eines die Fleischbeschau dort amtlich ausübenden Thierarztes genossen haben.

Die Landesregierung bezeichnet die Schlachthöfe, bei denen die Ausbildung erfolgen darf, sowie die Leiter des Unterrichts.

Ausnahmsweise dürfen Bewerber zugelassen werden, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Fleischbeschauer darthun.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungscommission. Gegen die Versagung kann von dem Zurückgewiesenen Beschwerde eingelegt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind von den Landesregierungen zu erlassen.

§ 4.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind außer einem Altersnachweise (§ 3 Absatz 1 Nr. 1), einem ärztlichen Zeugniß über die erforderliche Körperbeschaffenheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) und einer Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildnng (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf und ein amtliches Führungszeugniß beizufügen.

§ 5.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche für Personen, die nicht die Approbation als Thierarzt besitzen, zur

Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach Maßgabe des Gesetzes, sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen erforderlich sind.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Theil.

§ 6.

Im theoretischen Theile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse auf nachstehenden Gebieten nachweisen:

1. Hauptkennzeichen der Gesundheit an lebenden Thieren;
2. Benennung und regelrechte Beschaffenheit der einzelnen Organe und sonstigen Körpertheile der geschlachteten Thiere;
3. Grundzüge der Lehre vom Blutkreislauf und vom Lymphstrom in Beziehung auf die Verbreitung von Krankheitserregern im Thierkörper;
4. hauptsächliche Schlachtmethoden und gewerbsmäßige Ausführung der Schlachtungen;
5. Wesen und Merkmale der für die Fleischbeschau vornämlich in Betracht kommenden Thierkrankheiten und fehlerhaften Zustände des Fleisches;
6. wesentliche Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande;
7. wichtigste Bestimmungen über die Bekämpfung der Viehseuchen, namentlich in Bezug auf die Anzeigepflicht, Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten und Schlachtverbote;
8. Führung der Dienstbücher und Erstattung kurzer schriftlicher Berichte.

§ 7.

Im praktischen Theile der Prüfung hat der Prüfling innerhalb einer angemessenen Zeit folgende Arbeiten auszuführen:

1. Aufnahme der Erkennungsmerkmale, sowie Untersuchung und Beurtheilung eines lebenden Schlachtthiers mit Rücksicht auf die Genußtauglichkeit des Fleisches gemäß den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze;
2. vollständige Untersuchung und Beurtheilung eines geschlachteten Rindes, eines Schweines nnd eines anderen Stückes Kleinvieh (Kalb, Schaf oder Ziege) nach Vorschrift der einschlägigen Bestimmungen;
3. Bestimmung der Thierart, von welcher ein vorgelegtes Organ herstammt;
4. Bestimmung und Erläuterung mehrerer veränderter Körpertheile von Schlachtthieren mit Rücksicht auf die Fleischbeschau.

§ 8.

Das Schlußergebniß der Prüfung wird in gemeinsamer Berathung der Mitglieder der Prüfungscommission festgestellt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, dies erklärt. Gehören der Commission nur zwei Mitglieder an, so ist Stimmeneinheit erforderlich.

Wer die Prüfung besteht, erhält einen von dem Vorsitzenden der Prüfungscommission auszufertigenden Befähigungsausweis.

Im Falle Nichtbestehens der Prüfung hat der Vorsitzende einen entsprechenden Vermerk in die Bescheinigung über die genossene Ausbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) einzutragen.

Die Wiederholung der Prüfung ohne Wiederholung der Ausbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) darf nur vor derjenigen Prüfungscommission erfolgen, welche die erste Prüfung abgenommen hat, und zwar frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen Prüfung und höchstens zweimal. Hat der Prüfling so mangelhafte Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt, daß eine Wiederholung der Ausbildung von erneuter Zulassung zur Prüfung erforderlich erscheint, so ist ihm dies bei Mittheilung des Ausfalls der Prüfung zu eröffnen.

§ 9.

Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wiedergewonnen werden

im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,

im Falle unter 2 durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungscommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7 wieder erworben werden,

im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungscommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7.

§ 10.

Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Befähigung zur Ausübung der Fleischbeschau auf Grund eines staatlich anerkannten Befähigungsausweises bereits besitzen, sind von der Ablegung der Prüfung befreit, sofern die Erwerbung dieses Befähigungsausweises unter Voraussetzungen und Bedingungen erfolgte, welche hinsichtlich des geforderten Maßes der Kenntnisse und Fertigkeiten den vorstehenden Prüfungsvorschriften im wesentlichen entsprechen. Der Bundesrath bestimmt, welche bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Ertheilung von Befähigungsausweisen als diesen Anforderungen entsprechend anzusehen sind.

Personen, welche einen Befähigungsausweis zwar nicht nach Maßgabe des Abs. 1, aber doch auf Grund einer staatlich geordneten Prüfung erworben haben oder zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ein Jahr lang bei einer öffentlichen Fleischbeschau als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen sind, dürfen bei tadelloser Dienstführung auf Empfehlung ihrer Anstellungsbehörden ohne Beibringung des Nachweises über die vorgeschriebene Ausbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) zur weiteren Ausübung der Fleischbeschau zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an zuständiger Stelle melden und innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des

Gesetzes eine Prüfung vor einem von der Landesregierung zu bezeichnenden beamteten Thierarzte bestehen. Diese Prüfung, zu welcher auch Personen zugelassen werden dürfen, die das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, hat sich nur auf den praktischen Theil der im § 9 vorgeschriebenen Nachprüfung zu erstrecken.

Die in Abs. 1 und 2 genannten Fleischbeschauer haben sich der Nachprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen im § 9 zum erstenmale spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu unterziehen.

§ 11.

Personen, welche, ohne als Thierarzt approbirt zu sein, sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen oder welche das Fleischer- oder Abdeckereigewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben oder Agenten eines Viehversicherungsunternehmens sind, dürfen als Fleischbeschauer nicht angestellt werden.

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 2.

Für den Bezirk wird eine Prüfungscommission mit dem Sitz in Breslau gebildet. Vorsitzender dieser Commission ist der Departementsthierarzt.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mit den erforderlichen Unterlagen (§ 4) an den Landrath und in Städten über 10000 Einwohner an die Ortspolizeibehörde zu richten. Diese Behörden prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und geben sodann die Gesuche ohne Verzug an den Vorsitzenden der Prüfungscommission weiter, wobei sie sich darüber zu äußern haben, ob ihnen Thatsachen bekannt sind, die die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Fleischbeschauer darthun.

Der Vorsitzende der Prüfungscommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, bestimmt Tag und Stunde der Prüfung und theilt dies dem zu Prüfenden durch ein besonderes Schreiben mit.

Vor dem Prüfungstermin ist die Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Departementsthierarzt Koschel, Breslau, Zwingerplatz 1, portofrei einzuzahlen.

Zu § 3, Ziff. 3.

Der vorgeschriebene Unterricht wird in folgenden Schlachthäusern im Bezirk ertheilt:

Breslau,	Namslau,
Brieg,	Oels,
Frankenstein,	Ohlau,
Freiburg,	Reichenbach,
Guhrau,	Schweidnitz,
Langenbielau,	Strehlen.
Münsterberg,	

Der Bewerber hat die Wahl unter diesen Schlachthäusern, die auch zur Ausbildung von Trichinenbeschauern berechtigt sind.

Die Anmeldungen zur Theilnahme an einem Cursus sind so bald wie möglich an den Schlachthofvorstand zu richten, der unter Mittheilung der für die Ausbildung zu entrichtenden Summe, Tag und Stunde bestimmt, an dem sich der Aspirant bei ihm zum Beginn des Unterrichts zu melden hat. Bei der Meldung ist die Unterrichtsgebühr zu entrichten.

Beim Beginn der Curse ist von dem Schlachthofleiter, dem hiermit der Unterricht übertragen wird, ein Stundenplan über die beabsichtigte Ausbildung an den Vorsitzenden der Prüfungscommission, Departementsthierarzt Koschel, Breslau, einzureichen.

Die Theilnehmer am Cursus haben sich der Hausordnung des Schlachthofes zu fügen.

Ist der Cursus beendet und hat der Theilnehmer den Vorträgen und Demonstrationen regelmäßig beigewohnt, so wird ihm vom Leiter des Cursus eine Bescheinigung hierüber ertheilt, die dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung beizufügen ist.

Der Regierungs-Präsident,
Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath
Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Oels, den 22. Oktober 1902.

Indem ich vorstehende Vorschriften veröffentliche, ersuche ich diejenigen Personen, welche sich zu Fleischbeschauern ausbilden lassen, ohne Trichinenbeschauer zu sein, gleichzeitig an einem Cursus in der Trichinenschau Theil zu nehmen, da in Aussicht genommen ist, bei den gewerblichen Schlachtungen die Fleisch- und Trichinenschau durch dieselbe Person vornehmen zu lassen. Der Cursus von vier Wochen würde sich dadurch um eine Woche verlängern. **Die Prüfungsgebühr beträgt in diesem Falle 3 Mark mehr.**

Diejenigen Personen des Kreises Oels, welche sich als Fleischbeschauer (bezw. Trichinenschauer) ausbilden lassen wollen, veranlasse ich hiermit, sich **unverzüglich** bei dem Leiter eines der obengenannten Schlachthöfe für den Ausbildungscursus zu melden und sofort nach Beendigung des Cursus die vorgeschriebene Prüfung bei mir zu beantragen. **Die Gebühr für die Ausbildung als Fleischbeschauer beim Schlachthofe zu Oels** (Schlachthofthierarzt Hentschel hier) **beträgt 25 Mark.** Für diejenigen Bewerber, welche sich gleichzeitig als Trichinenschauer ausbilden lassen, erhöht sich die Gebühr auf 35 Mark.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß die Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz, die u. a. auch eine gemeinfaßliche Belehrung für Fleischbeschauer enthalten, von Karl Heymann, Berlin W., Mauerstraße No. 43/44, zu beziehen sind. Die Verlagsfirma hat sich bereit erklärt, das Buch bei einem Einzelpreise von 1 Mark sauber in Umschlag geheftet zu liefern.

Den Ortspolizeibehörden theile ich noch mit, daß jedem der Bewerber, welche sich bis jetzt bei mir gemeldet haben, ein Sonderabdruck dieser Verfügung zugegangen ist.

Nr. 453. Oels, den 20. Oktober 1902.

Auf höhere Anordnung wird Folgendes veröffentlicht:

Die Bekämpfung der Kaninchenplage.

Von Dr. O. Appel und Dr. A. Jacobi.

Die Verbreitung des wilden Kaninchens hat besonders in manchen Gegenden Deutschlands mit leichterem Boden eine derartige Ausdehnung gewonnen, daß die mit ihr Hand in Hand gehenden Schädigungen des Ackerbaues und der Waldwirthschaft sehr lästig empfunden werden.

Schon bei einigermaßen zahlreichem Auftreten kann es dahin kommen, daß die Ernte landwirthschaftlicher Culturgewächse stellenweise vernichtet wird, während im Forste das Schälen und Benagen älterer Bäume sich empfindlich bemerkbar macht und in Folge des Vorbeißens und Auskratzens junger Schonungen der regelmäßige Umtrieb gefährdet wird. Auch das Unterwühlen des Erdbodens durch die vielen Baue wird unangenehm empfunden. All dies wird gefördert durch die große Vermehrungsfähigkeit des wilden Kaninchens, das schon im Alter von sechs Monaten fortpflanzungsfähig wird und im Stande ist, während des ganzen Sommers bis zu achtmalen Sätze von drei bis vier Jungen hervorzubringen. Deshalb muß man darauf gefaßt sein, an Orten, wo sich zuerst nur wenige Thiere zeigten, binnen Kurzem großen Mengen zu begegnen.

Die bisher üblichen Abwehr- und Bekämpfungsmaßregeln haben sich dort, wo bereits eine wirkliche Plage herrscht, vielfach als unzureichend erwiesen; deshalb sei im Folgenden ein Verfahren mitgetheilt, das bei richtiger Anwendung die Ausrottung der Kaninchen mit verhältnißmäßig geringen Kosten ermöglicht. In neu heimgesuchten Gegenden muß als erster Grundsatz festgehalten werden, daß die Bekämpfung der Thiere sofort beim ersten Auftreten in einem Reviere oder in einer Gemarkung mit allen verfügbaren Mitteln aufzunehmen ist, um bei der ungemein raschen Vermehrung des Kaninchens seinem Einnisten bei Zeiten vorbeugen zu können.

Die Vertilgung erfolgt durch Einbringen von Schwefelkohlenstoff in die bewohnten Baue. Schwefelkohlenstoff ist eine farblose bis gelbliche, bei gewöhnlicher Temperatur sehr leicht verdunstende Flüssigkeit von unangenehmem, fauligem Geruche, deren Dampf Thiere einschläfert und tödtet. Da Schwefelkohlenstoff schwerer ist als Wasser (1 Liter wiegt ungefähr $1^1/_3$ kg) und die Verdunstungsgase schwerer als die Luft sind, so verbreiten sie sich nach unten sinkend in alle Röhren eines Kaninchenbaues.

Die weitaus beste Zeit zur Anwendung des Mittels ist der Winter mit Schneebedeckung, weil dann die wirklich bewohnten Baue an den deutlichen Fährten leicht herauszukennen sind, somit eine Vergeudung von Zeit und Material durch Behandlung verlassener Röhren vermieden werden kann. Man wähle trübe, feuchte Tage, sonst aber die Morgen- und ersten Vormittagstunden, da sich dann die Kaninchen am sichersten im Baue finden.

Die Arbeiter gehen am besten zu zwei und zwei in einer Kette nebeneinander. Je einer wird ausgerüstet mit Stock und Schaufel, der andere trägt eine Blech- (Petroleum) kanne*) von 2 bis 3 Litern Fassung, worin eine für 40 bis 60 Löcher hinreichende Menge Schwefelkohlenstoffs mitgeführt werden kann, sowie eine der Zahl der jeweils zu behandelnden Löcher entsprechende Zahl Sackleinenstücke von ungefähr 30 cm Länge im Geviert. Letztere Größe ist nöthig, um die zum Erfolge hinreichende Menge von etwa 50 ccm Schwefelkohlenstoff aufzunehmen, ohne daß ein Verlust durch Einsickern in den Erdboden entsteht.

An die Mündung eines jeden belaufenen Loches wird ein Zeugstück gelegt und mit der Flüssigkeit gleichmäßig durchtränkt. Darauf wird mittelst des Stockes der durchtränkte Lappen möglichst tief in die Röhre hineingeschoben, wobei Achtung zu geben ist, ob sich diese nicht gleich Anfangs verzweigt; in diesem Falle würde die Einbringung weiterer Zeugstücke in jede Abzweigung erforderlich sein. Alsdann wird der Ausgang der Röhre mit Schnee zugeworfen, um die geleistete Arbeit und den erzielten Erfolg beurtheilen zu können. In die eben beschriebenen Handgriffe theilen sich die Arbeiter am besten so, daß der eine die am Boden liegenden Lappen tränkt, der andere sie nachschiebt und den Eingang zuwirft.

Da die Kaninchenbaue oft sehr verzweigt und die Eingangslöcher gut versteckt sind, kann der Fall eintreten, daß einzelne Röhre übersehen oder ungenügend behandelt werden, die man alsdann wieder geöffnet finden wird. Hierauf wäre nach einigen Tagen bei einem nochmaligen Begehen zu achten und das Versäumte nachzuholen. Diese Wiederholung ist schon deshalb nöthig, weil bei nur einmaliger Behandlung kaum alle Thiere in ihren Bauen angetroffen werden.

Will man besonderer Umstände wegen die Bekämpfung im Sommer vornehmen, so gilt das gleiche Verfahren, doch sind die Kosten alsdann erheblich höher. In diesem Falle sind unter allen Umständen feuchte, regnerische Tage zu wählen, um Feuersgefahr möglichst auszuschließen.

Ausdrücklich muß nämlich darauf hingewiesen werden, daß Schwefelkohlenstoff in hohem Grade feuergefährlich ist und sich bei Annäherung von brennenden oder glühenden Körpern, zumal in der Wärme, mit explosionsartiger Heftigkeit entzündet. Deshalb sind beim Transporte, beim Aufbewahren und bei jedem Hantiren mit Schwefelkohlenstoff Rauchen, Entzünden von Streichhölzern, Feuer und Licht strengstens zu vermeiden. Sämmtliche Betheiligten sind hierauf nachdrücklichst aufmerksam zu machen. Werden diese Vorsichtsmaßregeln beachtet, so ist keine Gefährdung zu befürchten.

Die Kosten für das Verfahren setzen sich aus Material- und Arbeitskosten zusammen. Da das Kilogramm Schwefelkohlenstoff einen Marktpreis von 50 bis 60 Pf. hat, so beträgt der Aufwand für jedes Loch etwa 4 Pf.

Das geschilderte Vernichtungsverfahren hat einen vollkommen durchgreifenden Erfolg, wenn es in Kaninchenrevieren mit getheilten Besitzverhältnissen von allen Betroffenen gleichzeitig ausgeführt wird. Geschieht dies nicht, so ist eine neue Einwanderung von der Nachbarschaft her stets im Auge zu behalten und entsprechend vorzugehen. Hiergegen und gegen die zu starke Vermehrung etwa übrig gebliebener Thiere können folgende Maßregeln zur Anwendung außerhalb des Winters empfohlen werden:

Abschießen, Frettiren, Legen von Tellereisen, Ausnehmen der Jungen aus den Setzröhren.

Um bis zur völligen Ausrottung der Plage besonders bedrohte Culturen zu schützen, kann man Drahtzäune ziehen. Man bedenke jedoch, daß die Kosten dafür hoch sind, die Plage selbst aber nicht vermindert wird.

*) Die neuerdings empfohlenen tragbaren Spritzen gestatten das Mitführen größerer Mengen Flüssigkeit und genaues Abmessen, sind aber erheblich theurer.

Nr. 454. Oels, den 17. Oktober 1902.

Die Dienstherrschaften des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß der Kreisausschuß auch in diesem Jahre zu Weihnachten **Prämien an landwirthschaftliche Dienstboten** für langjährige treue Dienste auf derselben Dienststelle aus Kreisfonds vertheilen wird. Die Gewährung einer Prämie wird an die Bedingung geknüpft, daß sich die Dienstherrschaft zur Zahlung eines mindestens gleich hohen Betrages an den Dienstboten verpflichtet.

Anträge auf Bewilligung von Prämien sind bis zum **10. November d. J.** an mich einzureichen; in den Gesuchen ist außer der Anzahl der Dienstjahre auch anzugeben, bis zu welcher Höhe die Dienstherrschaft geneigt ist, dem in Vorschlag gebrachten Dienstboten eine **Geldprämie aus eigenen Mitteln** zu zahlen.

Nr. 455. Oels, den 19. Oktober 1902.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Freigärtners Karl Schwarz aus Kritschen zum Gemeinde-Vorsteher der Gemeinde Kritschen.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 16. Oktober 1902.

Die in Hundsfeld im Jahre 1903 abzuhaltenden Gerichtstage sind auf folgende Tage festgesetzt worden.

5. Januar, 9. Februar, 2. März, 6. April, 4. Mai, 8. Juni, 13. Juli, 21. September, 12. Oktober, 9. November, 7. Dezember.

Königliches Amtsgericht.
Lüdersdorff.

Woitsdorf, den 15. Oktober 1902.

Bekanntmachung.

Die Rothlaufseuche unter dem Schwarzviehbestande des Bauergutsbesitzers Langner in Woitsdorf ist erloschen und die Stallsperrre aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Eckhardt.

Namslau, den 17. Oktober. 1902.

Bekanntmachung.

Am 30. Oktober cr. findet in Reichthal und am 5. November cr. in Namslau Viehmarkt statt.

Der Auftrieb und die Auffuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus verseuchten und gesperrten Ortschaften anderer Kreise, sowie aus Ortschaften des hiesigen Kreises, welche bis dahin verseucht nnd gesperrt sein sollten, ist jedoch verboten.

Der Königliche Landrath.
Willert.

Zusammenstellung der von den landwirthschaftlichen Vertrauensmännern des Kreises Oels über den Saatenstand um die Mitte des Monates Oktober 1902 abgegebenen Begutachtungsziffern.
(Note 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering).
(Runderlaß der Herren Minister für Landwirthschaft 2c., sowie des Innern vom 16. November 1901 — $\frac{\text{I Bc 9476 M. f. L.}}{\text{I b 3646 M. d. J.}}$)

Fruchtarten.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat.	Regierungsbezirk.	1	2	3	4	5	1—2	2—3	3—4	4—5
Winterweizen	2,9	2,9		1		1					
Sommerweizen											
Winterspelz	2,2										
Winterrogen	3,0	2,9		1		1					
Sommerroggen											
Sommergerste											
Hafer											
Kartoffeln											
Klee	2,3	2,5	1	4	1				1		
Luzerne	2,4	2,5		4							
Wiesen											

Königliches statistisches Bureau.
Blenck.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 43 des Oelser Kreisblattes.

Formulare

zur Hausliste, zum Personen-Verzeichniß, zur Staatssteuerliste, Gemeindesteuerliste und Staatssteuerrolle, sowie zum Verzeichniß der physischen Personen

sind von heute ab in der **A. Ludwig**'schen Hofbuchdruckerei in Oels zu haben.

Gebr. Lehmann's rühmlichst bekannte

Gesundheits-Caramellen,

anerkanntes Linderungsmittel bei Husten und Heiserkeit, sowie

Ferratose- und Kola-Caramellen,

ges. geschützt, stets zu haben bei **Aug. Gohla,** Vorkost- u. Zuckerw.

Glycerin-Cold-Cream-Seife

v. Bergmann & Co., Radebeul-Dresden durch ihren Glycerin-Gehalt mildeste aller Seifen, besonders gegen **rauhe, spröde und aufgesprungene Haut.** Vorräthig à Packet (3 Stück) 50 Pf. bei **R. Regber.**

Neue und gebrauchte Federn

kauft **M. Fernbach** und zahlt **die höchsten Preise.**

Frische Schnitzel

offerirt bei baldiger Abnahme billigst

Aktien-Zuckerfabrik Zduny.

Wer schnell u. **billig Stellung** will, verl. per Postkarte die **Deutsche Vakanzenpost Eßlingen.**

Stellung finden sofort

Stützen etc. (**bess. weibl. Personal**) durch die Zeitung „Heimchen", Cöpenick-Berlin

Marktpreis der Stadt Oels vom 18. Oktober 1902.

Weizen, gelb . . .	15	30	14	80	14	—
Roggen	13	40	13	—	12	50
Gerste	13	40	12	50	11	80
Hafer	13	50	12	80	12	40
Erbsen	22	—	—	—	18	—
Kartoffeln	3	60	—	—	3	—
Heu	5	—	—	—	4	50
Stroh (100 Kilogr.)	4	—	—	—	3	50